

Satzung

der Schützengesellschaft Jarzt-Appercha e.V.

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Jarzt-Appercha e.V.“, nachstehend „Verein“ genannt, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 120324 eingetragen. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Die Gründung erfolgte am 05.01.1914.
3. Der Sitz des Vereins ist im Schützen- und Feuerwehrhaus in Jarzt. Die Adresse lautet: Kirchberg 15a, 85777 Jarzt, Tel. 08133-99384.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch, geschlechtsspezifisch und konfessionell neutral.
5. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins. Im Verband führt der Verein die Nummer 418009.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sport- und Traditionswaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und

- ihrer sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition,
- c) die Ausrichtung von schießsportlichen Leistungen und Übungen, sowie die Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

§3 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist, entscheidet der Vorstand spätestens bis zur nächsten Vereinsausschusssitzung, zu der der Vereinsausschuss endgültig über die Aufnahme entscheidet. Bis zur Ausschusssitzung gilt der Antrag durch den Vorstand als vorläufig angenommen.
3. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Zur Ausübung des Schießsports mit Waffen nach dem Waffengesetz sind die Altersbestimmungen gemäß Waffengesetz einzuhalten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten

des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

5. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. Die Satzung wird im Schützenheim ausgehängt und wird im Internet auf der vereinseigenen Homepage zum Download angeboten. Bei Bedarf kann auch ein persönliches Exemplar der Satzung ausgehändigt werden.
6. Die Ausübung des Schießsports mit nicht gesetzlich genehmigungspflichtigen Waffen bedarf lediglich der Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte des BSSB und eine gültige Satzung des Vereins.
7. Zusätzlich muss eine Datenschutzerklärung sowie eine Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung im Internet zur Unterschrift vorgelegt werden.
8. Für eine langjährige Mitgliedschaft erhalten Vereinsmitglieder ein Vereinsabzeichen. Nähere Angaben können in einer gesonderten Vereinsordnung beschlossen werden. Für weiterführende Auszeichnungen findet die Ehrungsordnung des BSSB Anwendung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen und ist sofort wirksam. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegender sein muss.

- a) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
- b) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind aus dem Besitz des Mitglieds ohne Aufforderung an den Vereinsvorstand auszuhändigen.
- 5. Bei Beenden der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte des BSSB dem Vorstand ohne Aufforderung auszuhändigen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen.
 - b) den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - c) von allen Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - b) die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen
 - c) den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen
 - d) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - e) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten,
 - f) umfänglichen Schadensersatz bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinsvermögens zu leisten,

- g) beim Schießen ehrliches und sportliches Verhalten zu zeigen.
- 3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Privilegien und Ausnahmen der Pflichten können im Einzelfall entschieden werden.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein kann bei Eintritt in den Verein vom Mitglied eine Aufnahmegebühr zur Deckung etwaiger Kosten, z.B. für die Einholung einer Mitgliedskarte des Verbandes erheben. Bei Verlust oder Umschreibung der Mitgliedskarte sind die Gebühren ebenfalls vom Mitglied zu entrichten.
2. Die Höhe der laufenden Mitgliedsbeiträge ist vom Schützenmeisteramt und vom Ausschuss vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Die Beiträge werden in einer gesonderten Vereinsordnung festgeschrieben.
3. Die Beitragsleistung entspricht einer Bringschuld nach dem BGB.
4. In Fällen besonderer wirtschaftlicher Not des Vereinsmitglieds kann der Ausschuss auf Ansuchen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Meldegebühren von weiter führenden Meisterschaften werden vom Verein getragen. Falls das qualifizierte Vereinsmitglied unentschuldigt zur Meisterschaft nicht erscheint, muss die Meldegebühr dem Verein erstattet werden.
6. Bei Wiederaufnahme eines zuvor ausgetretenen Mitgliedes gelten § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 bis 5.

§8 Verwendung der Vereinsmittel

1. Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Begleichung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

1. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind Mitglieder, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Abwesenheit eines wählbaren Mitglieds kann dieses Mitglied bei Vorliegen einer schriftlichen Annahmeerklärung zur Wahl durch die Mitgliederversammlung ordentlich gewählt werden.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 51% der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen. Im Falle einer schriftlichen Wahl unterstützt der Wahlausschuss (§ 13, Abs. 10) die Durchführung der schriftlichen Wahlen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der BewerberInnen die einfache Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden BewerberInnen mit den meisten im ersten Wahlgang abgegebenen gültigen Stimmen statt.
4. Stimmenthaltungen sind grundsätzlich als ungültige Stimmen zu bewerten. Bei schriftlich durchzuführenden Wahlen werden nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und nicht den Vorschlägen des Wahlausschusses entsprechende abgegebene Stimmzettel als ungültig bewertet.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung oder Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden abstimmungsfähigen Mitglieder.
7. Zur Änderung des Zweckes des Vereins gemäß § 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht bei der Mitgliederversammlung erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

8. Ein Wahlergebnis wird dann für gültig erklärt, wenn die Ämter der/des ersten Schützenmeisters/-in und das Amt der/des zweiten Schützenmeisters/-in gültig besetzt werden können. Für die übrigen Ämter tritt § 9 Abs. 9 in Kraft
9. Im Falle einer Nichtbesetzung des Schützenmeisteramtes oder einer ungültigen Wahl leitet das bis dato gewählte Schützenmeisteramt die Vereinsgeschäfte nach § 12, Abs. 4 so lange weiter, bis diese gültig besetzt werden können. Dazu wird in regelmäßigen Abständen von mindestens drei Wochen und maximal von 6 Wochen nach Abhalten der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter den in § 14, Abs. 2 genannten Kriterien zu einer neuen Wahl der Vereinsorgane eingeladen.
10. Für das Eintreten der in § 9, Abs. 7 und 8 dargestellten Fälle, muss im Sinne der Satzung nach § 14, Abs. 9 verfahren werden.
11. Tritt ein Mitglied von einem Amt freiwillig zurück oder scheidet aus dem Verein aus, übernimmt sein Vertreter kommissarisch dessen Amt. Auf Antrag des Stellvertreters kann durch die Ausschusssitzung eine Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angeordnet werden. Falls diese Neuwahl nicht angeordnet wird, übernimmt der Stellvertreter das Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

§10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) das Schützenmeisteramt,
 - b) der Vereinsausschuss,
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützige rechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die

Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§11 Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt bzw. der Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Schützenmeister/-in als ordentliches Vorstandsmitglied

Der/die erste Schützenmeister/-in ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie hat Einzelvertretungsbefugnis und leitet die Vereinsgeschäfte. Dem/der ersten Schützenmeister/-in obliegt es, in turnusmäßigen, ordentlichen Vorstands- und Ausschusssitzungen in Absprache mit dem Vorstand und dem Vereinsausschuss die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Arbeiten und Aufgaben an andere Vereinsmitglieder zu delegieren. Er/Sie hat die Pflicht, die genaue Einhaltung der Vereinssatzung zu überwachen und zu gewährleisten. Er/Sie führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt, Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung. Er/Sie erstattet den Organen regelmäßig Bericht über die Tätigkeiten des Schützenmeisteramtes.

- b) dem/der zweiten Schützenmeister/-in als ordentliches Vorstandsmitglied

Der/die zweite Schützenmeister/-in ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie hat Einzelvertretungsbefugnis. Er/Sie hat die Pflicht, den/die ersten/erste Schützenmeister/-in in dessen/deren Aufgaben zu unterstützen.

- c) dem/der ersten Schatzmeister/-in als ordentliches Vorstandsmitglied

Der/die erste Schatzmeister/-in ist verantwortlich für eine ordentliche Buchführung, die ordnungsgemäße Verbuchung aller eingehenden und ausgehenden Gelder in der Kasse des Vereins, sowie die Führung einer Vermögensübersicht und der monetären Vermögenswerte des Vereins. Seine Tätigkeit wird durch die Revisoren des Vereins überprüft. Die Revisoren

haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Prüfung sämtlicher Bücher, Kassenbücher, Konten und Rechnungen durchzuführen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- d) dem/der ersten Schriftführer/-in als ordentliches Vorstandsmitglied

Der/die erste Schriftführer/-in erledigt den Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Schützenmeisteramt. Er/Sie führt Protokoll über die Mitgliederversammlung, Sitzungen des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses.

Vorgänge von augenscheinlicher Bedeutung werden dem/der ersten Schützenmeister/-in zur Zustimmung bzw.

Unterzeichnung vorgelegt. Alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle werden nach satzungsgemäßer Genehmigung vom/von der ersten Schützenmeister/-in unterzeichnet.

- e) dem/der ersten Sportleiter/-in als ordentliches Vorstandsmitglied

Der/die erste Sportleiter/-in ist verantwortlich für den Auf- und Ausbau der Wettkampfmannschaften im Verein, deren Optimierung des Leistungsniveaus sowie für die sportliche Gestaltung von Vereins- und weiteren Schießübungen. Er/Sie überwacht die Tätigkeiten des Trainerstabs und weiterer Sportfunktionäre des Vereins. Sportliche Verantwortung im Jugendbereich regelt der/die Sportleiter/-in mit der Jugendleitung bei Bedarf.

- f) dem/der ersten Jugendleiter/-in als ordentliches Vorstandsmitglied

Der/die erste Jugendleiter/-in unterweist und trainiert den Schützennachwuchs im Verein, um die Jugendlichen an ein hohes Leistungsniveau heranzuführen. Die sportliche Förderung erfolgt dabei in Zusammenarbeit mit der Sportleitung. Er/Sie führt die Jugend in die Gesellschaft des Vereinslebens durch geeignete Maßnahmen ein. Er/Sie ist Ansprechpartner der Jugend und vertritt die Belange der Jugend im Vorstand.

2. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Einzelne Aufgaben der Funktionäre des Schützenmeisteramtes können an weitere Vereinsmitglieder delegiert werden. Zur Zustimmung bedarf es der Mehrheit im Schützenmeisteramt.
5. Das Schützenmeisteramt besteht weiterhin aus dem Ehrenschützenmeister als außerordentliches Vorstandsmitglied. Der Ehrenschützenmeister kann allen Sitzungen und Versammlungen beiwohnen und nimmt eine beratende Stellung ein.
6. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ausnahmen siehe § 10 Abs. 11
7. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Schützenmeisters/-in. Über Sitzungen sind Protokolle zu führen.
8. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere ordentliche Amtsinhaber ohne Vorstandsfunktion berufen. Diese Funktionsträger unterstehen der Verantwortung des jeweiligen Vorstandsressorts. Aufgaben werden von den Verantwortlichen des Vorstandes an die weiteren Funktionsträger delegiert. Für Funktionsträger gelten die Bestimmungen des § 12, Abs. 3, Satz 1 und berichten bei Bedarf deren verantwortlichen Ressortträgern. Funktionsträger können allen Vereinsausschusssitzungen beiwohnen. Das Schützenmeisteramt kann entscheiden, ob diese Funktionsträger auch an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Weitere Funktionen können sein:
 - a) Damenleitung
 - b) Zeugwart
 - c) Haustechniker
 - d) Fahnenabordnung

- e) Trainerstab
- f) EDV-Support
- g) Datenschutzbeauftragter
- h) Kassenprüfer/Revisoren
- i) zweiter/e Sportleiter/-in
- j) zweite/rund ggf. Weitere Jugendleiter/-in
- k) Jugendsprecher/-in
- l) zweiter/e Schriftführer/-in
- m) zweiter/e Schatzmeister/-in
- n) Chronist/-in
- o) Ehrungsbeauftragte/-r

§12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich ab einer Mitgliederzahl von 100 und für je weitere 50 Mitglieder um zwei Beisitzer. Maßgebend für die Anzahl der Beisitzer ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie das Schützenmeisteramt gewählt.
2. Beisitzer können weitere Funktionäre des Vereins (siehe § 11, Abs. 8) sein.
3. Zusätzlich ist der 1. Vorstand der FFW Jarzt-Appercha Mitglied im Vereinsausschuss
4. Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen und bei Bedarf gemäß Satzung Vorschläge zu unterbreiten. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,-- EUR hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (§ 6, Abs. 1, Buchstabe d) gebunden.
5. Der Vereinsausschuss wird unter Einhaltung einer einwöchigen Frist ohne formelle Anforderung durch den/die Schriftführer/-in auf Einladung des/der ersten oder zweiten Schützenmeisters/-in

einberufen. Der/die erste Schützenmeister/-in leitet den Vereinsausschuss.

6. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses beschlussfähig.
7. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Schützenmeisters/-in. Über Sitzungen sind Protokolle zu führen.
8. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich ordentlich einzuberufen.
2. Sie wird vom/von der ersten Schützenmeister/-in durch persönliches Anschreiben der gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - i. Des/der ersten Schützenmeisters/-in über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - ii. Des/der ersten Schatzmeisters/-in über die Jahresrechnung,
 - iii. Des/der Revisoren im Hinblick auf die Prüfung der Jahresrechnung
 - iv. Des/der ersten Sportleiters/-in
 - v. Des/der ersten Jugendleiter/-in.
 - vi. Ggf. des/der Damenleiter/in
 - b) Entlastung des Schützenmeisteramtes.
 - c) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, weiterer Funktionsträger und des Vereinsausschusses.
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen

- e) Satzungsänderungen.
 - f) Verschiedenes
4. Über die Anträge, die nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der ersten Schützenmeister/-in zugegangen sind, kann nur mit einer Zustimmung von mehr als $\frac{1}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder abgestimmt werden.
 5. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines betroffenen Mitgliedes gegen einen Ausschliessungsbeschluss.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsberechtigt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss der wahlfähigen anwesenden Mitglieder berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
 8. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigene Grundvermögen, Verpfändung von Vereinsvermögen und sonstige außergewöhnliche Vermögensgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt auf $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer 2 einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim/ bei der ersten Schützenmeister/-in verlangt.
 10. Für Wahlen im Sinne des § 9, Abs. 2 wird ein Wahlausschuss zur ordentlichen Durchführung und auf die Dauer der Wahlen bestimmt. Ein Wahlausschussvorsitzender, der durch einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Durchführung der Wahlen gewählt wird, schlägt mit Einverständnis der Mitgliederversammlung zwei Wahlausschussbeisitzer vor. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die eingereichten

Wahlvorschläge der Mitgliederversammlung zu unterbreiten und unterstützt den/die Schützenmeister/-in bei der Durchführung der Wahlen.

§14 Protokolle

1. Über ordentliche und außerordentliche Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder einem vom Sitzungsleiter beauftragten Mitglied.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unter Angabe eines Datums zu unterzeichnen und aufzubewahren. Die Protokolle werden per Mail auch an die nicht anwesenden Amtsinhaber verteilt.

§15 Haftung

1. Die Haftung für Vertragsschulden gegen Dritte beschränkt sich auf den Anteil der Mitglieder am Vereinsvermögen.
2. Bei Überschreitung der satzungsmäßigen Befugnisse können die jeweiligen Organe persönlich haftbar gemacht werden.

§16 Vereinsordnungen

1. Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

§17 Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit

sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstößende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§18 Königsketten, Vereinsinventar

1. Die im Eigentum oder im Besitz des Vereins befindlichen Gegenstände sind im Sinne der Sorgfalt von dessen Mitgliedern pfleglich zu behandeln.
2. Im Besonderen gilt dies für die dem Verein angehörenden Königsketten und Fahnen. Diese Gegenstände bedürfen zudem einer sicheren Verwahrung. Der Verwahrungsplatz, die Pflege, die Nutzung und die Zugriffsrechte werden in Absprache mit dem Vereinsausschuss durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt.

§19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Zusammenschluss

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst, aufgehoben oder mit einem anderen Verein unter Gründung einer neuen gültigen Satzung zusammengeschlossen werden.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens so viele Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen, die zur Gründung eines eingetragenen Vereins gemäß Gesetz nötig sind.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller offenen Verbindlichkeiten noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins zu, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und gleiche sportliche Zwecke wieder zu verwenden.

§20 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2019 neu gefasst und in der Mitgliederversammlung vom 13.10.2019 geändert. Sie tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.
2. Tag der Eintragung 04.12.2019 - Nr. VR 120324
3. Die vorliegende Satzung wurde auf Anforderung des Finanzamtes Freising in der Mitgliederversammlung vom 24.09.2023 geändert. Sie tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.